

Ueber die falsche und wahre Pastoralklugheit

von Canonicus Dr. Ernest Müller.

Die Lehrer der Pastoraltheologie wissen über die Wichtigkeit der sogenannten Pastoralflugheit Vieles zu sagen, und pflegen die nothwendige Bethätigung dieser Tugend im seelsorglichen Wirken des Priesters nach verschiedenen Richtungen ausführlich darzustellen. Sie haben Recht, folgen sie ja hierin dem Beispiele des größten Pastoralisten, den die Kirche Gottes kennt und verehrt: ich meine den heiligen Kirchenlehrer Gregorius den Großen, dessen *regula pastoralis* für alle, welche Seelsorger werden oder Seelsorger bilden wollen, von unschätzbarem Werthe ist. Und gerade von dieser Ueberzeugung mochte wohl der hochverdiente Fürstbischof Zängerle in Graz durchdrungen gewesen sein, wenn er in jeder Woche am Donnerstage den Zöglingen seines Clerical-Seminars ein Kapitel aus dem gedachten Werke vorlas und es mit Erläuterungen und Anwendungen begleitete.

Die Klugheit ist einem Jeden nothwendig, denn sie ist eine Tugend, dazu noch eine Cardinaltugend: ja sie steht unter den Cardinal-Tugenden oben an. Und diesen Vorrang verdient sie auch, denn sie ist die Lenkerin aller andern Tugenden — *auriga virtutum* wird sie vom hl. Bernhard ¹⁾ — *directiva virtutum* wird sie vom hl. Thomas ²⁾ genannt.

Warum so? Weil sie allen andern Tugenden die Norm, die Regel („Klugheitsregel“) angibt, welcher gemäß das Gute zu dessen Ausführung die andern Tugenden uns geneigt machen

¹⁾ In Cant. Serm. 49 n. 5.

²⁾ Summa Theol 2 2. q. 56. a. 1. c.

und worauf sie abzielen, so ins Werk zu setzen ist, daß es auch gut, nämlich in rechter Weise, in der vollen Uebereinstimmung mit dem Gesetze Gottes geschehe und zwei Extreme, das Zuviel und Zuwenig, gleichmäßig vermieden werden. Demzufolge hat die Klugheit die Aufgabe zu forschen, zu berathen und zu bestimmen, gegen wen, wann, wo, wie, durch welche Mittel irgend eine Tugend zu bethätigen sei, damit die Handlung mit Rücksicht auf alle Umstände der Personen, der Zeit, des Ortes u. s. w. mit dem Willen und Gesetze Gottes übereinstimme. Suchen wir uns das Wesen und die Aufgabe der christlichen Klugheit durch folgendes Beispiel zu verdeutlichen. Die Barmherzigkeit macht den Menschen geneigt, sich der Hilfsbedürftigen zu erbarmen und ihnen Hilfe zu schaffen, die Hilfeleistung ist also der nächste und eigentliche Zweck, den die Barmherzigkeit anstrebt und zu dem sie das menschliche Herz hinneiget. Damit aber die Hilfe geleistet werde einmal Personen, die wahrhaft dürftig und würdig sind, und dann im rechten Maße, ferner zur rechten Zeit, in der rechten Absicht, durch die rechten und zweckmäßigen Mittel — kurz, damit die Hilfeleistungen in jeder Beziehung vernünftig, gut, dem Willen Gottes entsprechend sei, dafür hat die Klugheit zu sorgen, dies ist die Sache der Klugheit.

Die Klugheit, deren kein Mensch bei seinem moralischen Handeln gänzlich entbehren kann, ist einem Seelsorger vorzugsweise nothwendig, durch sie soll er in seinem Wirken geleitet werden, auf daß er das Gute, was er kraft seines Hirtenamtes zu thun verpflichtet ist, und vermöge seines Hirteneifers zu thun willig und bereit ist, auch gut vollbringe, Alles zur rechten Zeit in der rechten Absicht, am rechten Orte, durch geeignete Mittel; und damit er auf solche Weise das Heil und die Heiligung der ihm von Gott anvertrauten Seelen wahrhaft fördere. Es ist Lehre des hl. Thomas ¹⁾ und des hl. Bonaventura ²⁾ denen

¹⁾ Summa Theol. 3. q. 65. a. 1.

²⁾ Breviloquium P. VI. cap. 3.

Suarez ¹⁾ und Andere folgen, daß einem jeden Sacramente eine besondere Tugend entspreche.

Der Taufe eignen sie den Glauben zu, der Firmung die Starkmüthigkeit, der Eucharistie die Liebe, der Buße die Gerechtigkeit, der letzten Oehlung die Hoffnung, der Ehe die Mäßigkeit, und der Priesterweihe die Klugheit. Diese ist also eine dem Priesterstande besonders entsprechende, erspriessliche und nothwendige Tugend. Doch wozu spreche ich von der Nothwendigkeit der Pastoralflugheit? Ist davon nicht ein jeder Priester schon im vorhinein vollkommen überzeugt? Oder würde wohl ein Kaplan oder gar ein Pfarrer gleichgültig bleiben, wenn man ihm sagte, er habe keine Pastoralflugheit, er habe in diesem oder jenem Falle gegen die Pastoralflugheit gefehlt? Ich meine er dürfte sich durch den Vorwurf der Unflugheit unangenehm berührt fühlen, eben deshalb, weil er den hohen Werth der Klugheit erkennt.

Aber die christliche Klugheit ist eine schwierige Tugend und dieß schon aus dem Grunde, weil sie mit der Weltflugheit, die es Allen recht machen will, mit einer gewissen Pffigkeit, die in der Wahl der Mittel wohl sehr findig, aber wenig gewissenhaft ist, in concreten Fällen gar leicht verwechselt werden kann. Der hl. Franz von Sales gestand: „Wenn ich die Klugheit liebe, so geschieht es aus Nothwendigkeit, weil sie das Salz und das Licht des Lebens ist. Die Schönheit der Einfalt entzückt mich und ich würde immer gern hundert Schlangen für eine Taube geben.“

In diesen Worten liegt eine nachdrückliche Mahnung für Alle, vorsichtig zu sein, um nicht die falsche Klugheit mit der wahren zu vertauschen. Um nun die eine und die andere zu kennzeichnen und die Ursachen beider aufzudecken, will ich zwei denkwürdige Beispiele anführen. Denkwürdig nenne ich sie: erstens wegen der hervorragenden Persönlichkeiten, welche uns diese Beispiele bieten, da einer derselben ein zu seiner Zeit be-

¹⁾ de Sacram. Disp. VII. Sect. 2.

rühmter Professor, der andere der ehrwürdige Diener Gottes Clemens Maria Hofbauer ist; zweitens wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes, auf welchen sie sich beziehen, nämlich des hl. Bußsakramentes und drittens wegen des bedeutsamen Umstandes, daß diese Thatfachen in den Prozeß-Akten der Seligsprechung des erwähnten ehrwürdigen Dieners Gottes, sich finden und bei Gelegenheit der Untersuchung über den heroischen Grad seiner Tugenden in Rom einer Discussion unterzogen wurden. ¹⁾

Dem ehrwürdigen Diener Gottes Clemens Maria Hofbauer, der bekanntlich im Jahre 1820 zu Wien im Rufe der Heiligkeit gestorben ist, wurde einst erzählt, daß N. N. Priester und Professor in Deutschland, der damals in hohem Ansehen stand, Studierende bisweilen in der Weise die heilige Beicht verrichten lasse, daß er mit ihnen in seiner Wohnung auf- und abgehend in freundlicher Weise sie über ihr vergangenes Leben befrage und sodann, wenn sie Einiges darüber mitgetheilt haben, zu sagen pflege: „Es ist genug, Du hast schon gebeicht.“ Als der ehrwürdige Diener Gottes dies vernommen hatte, wurde er sehr betrübt und sagte, das sei eine Neuerung, keine Beicht, denn es fehle die demüthige, reumüthige und vollständige Selbstanklage. — Wer wollte nicht diesem Urtheile beistimmen? Die sakramentale Beicht ist die Selbstanklage über die eigenen begangenen Sünden zu dem Zwecke, um vom Priester, als den von Christus verordneten Richter über die Sünden, die Lossprechung von denselben zu erhalten. Jene Art und Weise, begangene Sünden zu bekennen, wie sie jener Priester veranlaßte, war weder

¹⁾ Vindobonensis. Beatificationis et Canonizationis Ven. Servi Dei Clementis Mariae Hofbauer Sacerdotis professi e Congregatione SS. Redemptoris Positio super virtutibus. Romae 1873.

Gelegenheitlich sei bemerkt, daß am 23. November des verflossenen Jahres die Congregation der Riten die dritte Berathung über die Tugenden dieses ehrwürdigen Dieners Gottes gepflogen hat, und zwar, wie privatim verlautet, mit dem gewünschten Erfolge. Das Dekret dürfte bald publizirt werden.

eine eigentliche Selbstanklage, noch geschah ein solches Bekenntniß in der bestimmten Absicht und zu dem Behufe, die Lossprechung von dem Priester zu erhalten, es war nichts anderes, als eine historische Erzählung. Und wo war denn die Vollständigkeit des Bekenntnisses, wenn nur einige Fehler gesagt wurden, und wo die Reue über die begangenen Sünden, wenn diese nur erzählungsweise vorgebracht wurden? Und doch sind Vollständigkeit des Sündenbekenntnisses und Reue über die begangenen Sünden mit dem Vorsatze der Besserung zwei wesentliche Eigenschaften einer gültigen Beicht. Gewiß meinte aber jener Priester pastoralklug gehandelt und den Seelen genügt zu haben. War dies der Fall? Wer wollte es bejahen?

Nehmen wir diesen Fall anders. Setzen wir voraus, ein Priester hätte einen Studierenden, oder wen immer, von dem er wußte, daß er einen heftigen Widerwillen gegen das Beichtinstitut habe, durch väterliche Liebe und Freundlichkeit an sich gezogen und nachdem er das Vertrauen und die Zuneigung seines Herzens gewonnen, ihn durch passende und immer weiter eingehende Fragen dahingebracht, daß er alle seine Sünden ohne Rückhalt und vollständig bekannte. Fügen wir bei, dieser Priester würde den aller feiner Sünden Geständigen, nachdem er ihm einleuchtend gemacht, daß es doch nicht so schwer sei, seine Sünden zu bekennen, dahin bringen, daß er sogleich im Beichtstuhle noch einmal seiner begangenen und erzählungsweise bekannten Sünden im Allgemeinen demüthig sich anklage, etwa mit den Worten: „Ich klage mich über alle meine begangenen Sünden an, die ich jetzt erzählt habe“ — und würde ihn zur erforderlichen Reue und zum nothwendigen Vorsatze disponiren, — könnte er dann dem Pönitenten, nachdem er wahre Reue und den ernstlichen Vorsatz der Besserung wirklich erweckt hat und nach auferlegter Buße die Absolution ertheilen? Ohne Zweifel, denn die früher erzählten Sünden wurden durch die nachfolgende Selbstanklage, durch das demüthige Schuldbekenntniß dem Priester als bevollmächtigten Richter über die Sünden zum Behufe der Lossprechung

unterworfen, also „gebeichtet“ und bilden einen gültigen Gegenstand der Absolution. Hatte ferner der Ankläger, wie vorausgesetzt wird, die erforderliche Reue, so war die eine wesentliche Eigenschaft der sakramentalen Beicht vorhanden. Und hatte der Priester noch eine klare und bestimmte Kenntniß der früher erzählungsweise bekannten Sünden — und diese hatte er wohl auch in der Voraussetzung, daß der Erzählung sogleich die Selbstanklage nachfolgte — so mangelte auch nicht die andere nothwendige Eigenschaft der Beichte, die *Vollständigkeit*, weil durch das allgemeine Bekenntniß die einzelnen früher schon genommenen Sünden dem Beichtvater vollständig in Erinnerung gebracht und dadurch alle zusammen seinem sakramentalen Urtheile und der Schlüsselgewalt der Kirche unterworfen wurden. In dieser Beziehung sagt der hl. Alphons, ¹⁾ es sei zulässig, daß sich der Pönitent bloß im Allgemeinen der erzählungsweise gesagten Sünden anklage, wenn der Beichtvater, während sich der Pönitent bloß im Allgemeinen nochmals der erzählten Sünden anklagt, sich genau dieser Sünden erinnere. — Auf solche Weise machte es der ehrwürdige Diener Gottes Clemens Maria Hofbauer in einem außerordentlichen Falle, der in den erwähnten Akten der Seligsprechung von einem beeideten Zeugen erzählt wird.

Josef B—y, der Bruder des Zeugen, war für das Kaufmannsgeschäft bestimmt, das ihm aber nicht zusagte. Er wurde Schauspieler in Prag, verließ aber bald auf Zureden seines Bruders die Bühne und kehrte in das väterliche Haus nach Wien zurück. Inzwischen war er auf verkehrte Wege gerathen, suchte vergebens Ruhe und war oft mürrisch und traurig. Eines Tages führte ihn sein Bruder (der Zeuge) zum P. Hofbauer, der sehr freundlich mit ihm umging und dann zu ihm sprach: „Freund, vor allem müssen Sie die hl. Beicht ablegen und wenn Sie dieselbe ganz aufrichtig werden abgelegt haben, wird Ihnen ein Licht

¹⁾ Homo Apost. Traet. XVI. n. 44.

aufgehen.“ Als P. Hofbauer sah, daß dieser Rath ihm nicht gefiel, ließ er gleich einem väterlichen Freunde sich mit ihm in ein Gespräch über das vergangene Leben ein. Josef faßte Vertrauen und setzte ihm die ganze Art und Weise, wie er sein Leben bisher zugebracht, auseinander, erzählte ihm offenherzig nicht nur das Gute, das er gethan, sondern auch alles Böse, das er begangen hatte.

Nachdem er mit dem vollständigen Bekenntnisse zu Ende war, sagte der ehrwürdige Diener Gottes zu ihm: „Sehr gut, mein Freund, das Bekenntniß der Sünden ist schon abgelegt.“ Er ließ ihn dann vor sich niederknien und nachdem er ihn zur Reue über die erzählten Sünden, über welche er sich nur im Allgemeinen nochmals anzuklagen brauchte, disponirt und zum würdigen Empfange des Sacramentes genau vorbereitet hatte, ertheilte er ihm die Absolution und zwar mit so segensreichem Erfolge, daß derselbe in einen ganz andern Menschen umgewandelt nach Haus zurückkehrte und jubelnd alles erzählte, was sich zwischen ihm und P. Hofbauer begeben hatte. Diese Thatfache wird in den oben bemerkten Akten von dem Zeugen als Beispiel angeführt von der erfinderischen Klugheit und Nächstenliebe, welche diesem Diener Gottes in so hohem Grade eigen waren.

Vergleichen wir die Handlungsweise des P. Hofbauer mit der des deutschen Professors, so zeigt sich wohl einige Ähnlichkeit, aber noch mehr eine große und wesentliche Verschiedenheit. Diese Verschiedenheit kann nicht besser, als mit den Worten des römischen Vertheidigers des Prozeßaktes bezeichnet werden, daß der Diener Gottes das Geschäft der Wiederveröhnung des Sünders mit Gott durch das Bußsakrament dort erst begonnen habe, wo der deutsche Professor dasselbe als vollendet zu erklären pflegte. Das Mittel, welches Letzterer in Anwendung brachte, war nicht genügend und führte nicht nur nicht zum Ziele, sondern im Gegentheile zur Gefährdung des Beichtinstitutes und Bußsakramentes. Hat nun die Pastoralflugheit die Handlungen des

Seelsorgers so zu leiten, daß er in einzelnen Fällen nebst der guten Absicht und der rechten Wahl der Zeit und des Ortes auch zulässige und geeignete Mittel anwende, um den Zweck der Seelsorge, das Heil der Seelen, wirksam zu fördern, so leuchtet ein, daß die Klugheit, von welcher er sich leiten ließ, die wahre Pastoralklugheit nicht war, aus Mangel eines in jeder Hinsicht zulässigen und zweckdienlichen Mittels, wenngleich sonst die andern Erfordernisse der Klugheit mögen vorhanden gewesen sein. Hingegen aber bekundete Ersterer die Pastoralklugheit sehr glänzend in jeder Beziehung, namentlich auch in Anbetracht des Mittels, dessen er sich zur Versöhnung eines unbussfertigen Sünders mit Gott bediente.

Wollen wir nunmehr die Ursachen kennen lernen, aus welchen der Mißgriff in dem einen Falle, das richtige Verfahren in dem andern Falle hervorgegangen ist, so müssen wir uns vorerst die Grundbedingungen der wahren, kirchlichen Pastoralklugheit gegenwärtig halten.

Erinnern wir uns, daß die Pastoralklugheit die einzelnen Handlungen des Seelsorgepriesters so zu ordnen und einzurichten habe, daß sie in jeder Beziehung, also auch und vorzüglich in Betreff der Mittel dem Gesetze Christi und seiner heiligen Kirche entsprechen. Die Mittel also, welche zum Zwecke der Seelsorge angewendet werden, sind nach den Grundsätzen Christi und seiner heiligen Kirche zu wählen und diesen gemäß einzurichten. Dazu sind zwei Dinge unumgänglich nothwendig: 1. Die genaue und richtige Kenntniß dieser Grundsätze — *necesse est quod totus processus prudentiae ab intellectu (principiorum) derivetur*, sagt der hl. Thomas, ¹⁾ dann 2. die rückhaltlose Unterwerfung des Verstandes unter eben diese Grundsätze, der kirchliche Sinn, die kirchliche Gesinnung; was hätte es denn, die kirchlichen Grundsätze gut verstehen und bei seinen eigenen Grundsätzen steif verharren? Die Pastoralklugheit ist eine Blume, die

¹⁾ Summa Theol. 2. 2. q. 59. a. 2.

nur auf kirchlichem Boden gedeiht und viel Licht und Wärme braucht. Das Licht ist das kirchliche Wissen, die Wärme ist die kirchliche Gesinnung. Damit ist nicht gesagt, daß das Geschäft der Pastoralflugheit dadurch schon abgeschlossen ist — nein, ich sage: die zwei erwähnten Punkte sind nur die Grundbedingungen und Voraussetzungen für die wahre Pastoralflugheit, diese hat dann, auch wenn sie die gehörige Grundlage gewonnen, gar viel zu forschen und zu überlegen, wann, wo und wie die den kirchlichen Anschauungen entsprechenden Mittel zur Ausführung gelangen sollen. Aber ohne hinreichendes kirchliches Wissen und ohne wahre kirchliche Gesinnung gibt es höchstens *magni passus extra viam* — ein gut geregeltes, wahrhaft pastoralfluges und gedeihliches Wirken im Gebiete der Seelsorge gibt es nicht.

Was nun die erste Bedingung der Pastoralflugheit betrifft, so unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß der in Rede stehende Professor nach verschiedenen Richtungen sehr gebildet und gelehrt war, allein, dieß schließt die Möglichkeit nicht aus, daß er in der positiven Theologie die nöthige Durchbildung nicht gehabt habe. Auch über die Neue, über die Genugthuung und manche andere Lehren hat er sehr sonderbare (um nicht mehr zu sagen) Ansichten gehegt und vorgetragen, wie aus seinen hinterlassenen Schriften ersichtlich wird. Damals war die positive Theologie in Deutschland und Oesterreich sehr übel bestellt. Es scheint mir zu hart zu sein, diesen Mann einer absichtlichen Entstellung der geoffenbarten Heilswahrheiten zu beschuldigen. Auch Günther wäre nach meinem Dafürhalten von der katholischen Wahrheit nicht so weit abgeirrt, wie es thatsächlich geschehen ist, wenn er eine vollständige Einsicht in den Sinn und den Zusammenhang der geoffenbarten Wahrheiten gehabt hätte, dafür bürgt sein durchaus edler und frommer Charakter (z. B. betete er täglich den Rosenkranz) und seine bereitwillige Unterwerfung unter das vom Apostolischen Stuhle über seine Schriften ausgesprochene Verwerfungsurtheil. — In Betreff der zweiten Be-

dingung der Pastoralflugheit, der kirchlichen Gesinnung läßt sich ein bestimmtes Urtheil über jenen Priester um so weniger aussprechen, als sich die Gesinnung, das Innere des Menschen der Wahrnehmung entzieht. Allein so viel ist gewiß, daß sich in seinen Werken ein großer Hang, sich den herrschenden Ideen und Ansichten anzubequemen und die unveränderlichen Lehren der katholischen Kirche mundgerecht, Allen recht zu machen, kundgibt. Daß bei einem solchen Streben der kirchlichen Gesinnung nothwendig Abbruch geschehen müsse, unterliegt keinem Zweifel. *Ex hoc, quod aliquid inclinatur ad unum contrariorum, diminuitur inclinatio ipsa ad alterum*, bemerkt der hl. Thomas. Dieß ist eine psychologische Consequenz.

Ganz anders verhielt es sich mit dem ehrwürdigen Diener Gottes. Er besaß wohl keine menschliche Gelehrsamkeit, war aber in Sachen der Religion hoch erleuchtet. Und was soll ich von seiner kirchlichen Gesinnung sagen? Seine herzinnige Anhänglichkeit an die Kirche Gottes, besonders ihr Oberhaupt, sein rastloser Eifer für die Förderung der heiligen Interessen der Kirche, sein unbefieglarer Freimuth, der Wahrheit des Glaubens Zeugniß zu geben, seine begeisterte Werthschätzung alles dessen, was die katholische Kirche angeordnet, gut geheißen, empfohlen hat, geben dafür die sprechendsten Zeugnisse.

Richtige Kenntniß der katholischen Lehren und Grundsätze, und gänzliche Unterwerfung des Verstandes unter eben diese Lehren und Grundsätze — kirchliches Wissen und kirchliche Gesinnung sind die nothwendigen Bedingungen und Voraussetzungen der wahren Pastoralflugheit. Die praktische Rußanwendung daraus ergibt sich von selbst. Der ehrwürdige Diener Gottes *Clemens Maria Hofbauer* pflegte scherzend zu sagen: „Ich habe eine katholische Nase“ — *nasus mihi est catholicus*.

Sehr wahr und treffend; aber es hat auch schon Manche gegeben, auf die man die Worte der Schrift anwenden könnte: *Nares habent et non odorabunt*.